

iv) Ändern sich die Antworten auf die vorstehenden Fragen in Bezug auf Ausfuhren mit Ursprung in Indien im Vergleich mit Pakistan angesichts

a) der Verfahren vor dem DSB der WTO und/oder

b) der Feststellungen der Kommission in den Verordnungen Nrn. 1664/2001, 160/2002 und 696/2002?

v) Muss im Licht der Antworten auf die vorstehenden Fragen

a) eine nationale Zollbehörde die von ihr gemäß der Verordnung Nr. 2398/97 erhobenen Antidumpingzölle ganz oder teilweise zurückzahlen und

b) falls ja, an wen und unter welchen Bedingungen muss die Rückzahlung erfolgen?

⁽¹⁾ ABL L 332 vom 4.12.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 219 vom 14.8.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 26 vom 30.1.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABL L 109 vom 25.4.2002, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Köln vom 30. Juni 2004 in Sachen mdm Versandservice GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland, Beigeladene: Deutsche Post AG

(Rechtssache C-352/04)

(2004/C 262/32)

Das Verwaltungsgericht Köln ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 30. Juni 2004 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. August 2004 in Sachen mdm Versandservice GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland, Beigeladene: Deutsche Post AG, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 EGV i.V.m. Art. 12, 5. Spiegelstrich i. V. m. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 97/67/EG ⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie 2002/39/EG ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates dahin auszulegen, dass dann, wenn ein Anbieter von Universaldienstleistungen Sondertarife für Geschäftskunden anwendet, die Postsendungen an anderen Punkten der Beförderungskette als den Zugangspunkten vorsortiert in das Postnetz geben, der Anbieter von Universaldienstleistungen verpflichtet ist, diese Sondertarife auch gegenüber Unternehmen anzuwenden, die Postsendungen beim Absender

abholen und diese am selben Zugangspunkt und zu denselben Bedingungen wie Geschäftskunden vorsortiert in das Postnetz geben, ohne dass der Anbieter von Universaldienstleistungen dies mit Rücksicht darauf verweigern darf, dass er zur Erbringung von Universaldienstleistungen verpflichtet ist?

⁽¹⁾ ABL L 15 vom 21.01.1998, S. 14.

⁽²⁾ ABL L 176, S. 21.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 22. Juli 2004 in Sachen Nowaco Germany GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache C-353/04)

(2004/C 262/33)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 22. Juli 2004 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. August 2004 in Sachen Nowaco Germany GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann für die Feststellung der handelsüblichen Qualität einer Ware, für die Ausfuhrerstattung begehrt wird, die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 ⁽¹⁾ der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch herangezogen werden?

2. Für den Fall, dass die Frage 1 zu bejahen ist:

a) Findet Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ⁽²⁾ des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften Anwendung, wenn es darum geht festzustellen, ob eine Ware, für die Ausfuhrerstattung begehrt wird, von handelsüblicher Qualität ist?

b) Tritt die Beschaffenheitsfiktion des Art. 70 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 auch dann ein, wenn von der Ware lediglich eine Stichprobe beschaut worden ist, die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften jedoch in bestimmtem quantitativen Umfang Mängel der Ware tolerieren und dementsprechend die Beschau einer bestimmten Mindestanzahl von Proben zur Feststellung der Einhaltung dieser Toleranzen erfordern und auch ausdrücklich vorschreiben?